

Verordnung für die Schulleitungen der weiterführenden Schulen

Änderung vom 14. November 2017

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. P171662, auf Antrag des Erziehungsrates,

beschliesst:

I.

Verordnung für die Schulleitungen der weiterführenden Schulen vom 26. Juni 2012 ¹⁾ (Stand 18. August 2014) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1

¹ Die Schulleitung setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) **(geändert)** bei den Mittelschulen, der Wirtschaftsmittelschule und dem Zentrum für Brückenangebote aus einer Rektorin bzw. einem Rektor und Konrektorinnen oder Konrektoren (§ 88 Schulgesetz);
- b) **(geändert)** bei den Schulen der beruflichen Vor- und Grundbildung und der höheren Berufsbildung aus einer Direktorin bzw. einem Direktor und gegebenenfalls einer stellvertretenden Direktorin oder einem stellvertretenden Direktor, der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltung sowie Abteilungsvorsteherinnen und Abteilungsvorstehern.

§ 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Schulleitung leitet im Rahmen der Zielvorgaben der Leitung Mittelschulen und Berufsbildung die Schule.

§ 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Schulleitung übt zur Erfüllung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags in pädagogischen, personellen, organisatorischen und finanziellen Bereichen alle Befugnisse aus, die nicht der Leitung Mittelschulen und Berufsbildung oder anderen übergeordneten Stellen vorbehalten sind.

§ 6 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 4 (geändert), Abs. 6 (geändert)

¹ *Aufgehoben.*

^{1bis} Das Schulprogramm umfasst

- a) das Leitbild;
- b) das Betriebskonzept der Schule (einschliesslich der Hausordnung);
- c) die Konzepte für
 - ca) die Lernorganisation für Lernende mit besonderem Bildungsbedarf,
 - cb) den Einbezug der Lernenden,
 - cc) die Vernetzung mit Fachstellen, Unterstützungsangeboten, schulnahen Diensten sowie ausserschulischen Partnerinnen und Partnern,
 - cd) die Personalentwicklung,
 - ce) das Qualitätsmanagement,
 - cf) die Gesundheitsförderung und Prävention,
 - cg) die Schulbibliothek / Mediothek,
 - ch) bei den Mittelschulen, der Wirtschaftsmittelschule und dem Zentrum für Brückenangebote die Kooperation mit den Erziehungsberechtigten,
 - ci) bei den Schulen der beruflichen Grundbildung und höheren Berufsbildung die Kooperation mit den Berufsbildungsverantwortlichen.

⁴ Das Schulprogramm wird jeweils für mindestens vier Jahre beschlossen.

⁶ Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor gibt der Leitung Mittelschulen und Berufsbildung das Schulprogramm zur Kenntnis.

§ 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Schulleitung, die Schulkonferenz und die weiteren Mitarbeitenden nehmen regelmässig eine Standortbestimmung vor. Sie prüfen gemeinsam, ob die im Schulprogramm festgelegten Ziele erreicht wurden. Basierend auf dieser Standortbestimmung wird das Schulprogramm für die nächste Periode beschlossen. Das Vorgehen ist mit den Evaluationen zu koordinieren.

¹⁾ [SG 411.360](#)

§ 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Im Rahmen der Vorgaben der Leitung Mittelschulen und Berufsbildung ist die Schulleitung zuständig für die organisatorischen Belange in folgenden Bereichen:

- d) **(geändert)** Vernetzung mit Fachstellen, Unterstützungsangeboten, schulnahen Diensten und ausserschulischen Partnerinnen und Partnern.

§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Schulleitung ist zuständig für die Verwendung und Verwaltung der Betriebsmittel.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*
- d) *Aufgehoben.*
- e) *Aufgehoben.*
- f) *Aufgehoben.*
- g) *Aufgehoben.*
- h) *Aufgehoben.*
- i) *Aufgehoben.*

² Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor ist gegenüber der Leitung Mittelschulen und Berufsbildung für die Einhaltung der Budgets verantwortlich.

§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 3

¹ Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor hat für alle an der Schule angestellten Personen die Personalverantwortung und ist für die Personalentwicklung zuständig. Sie oder er kann dabei die Unterstützung der Leitung Mittelschulen und Berufsbildung und der Personalabteilung des Erziehungsdepartements in Anspruch nehmen.

³ Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) **(geändert)** Sie oder er trifft die Personalauswahl und ist Anstellungsbehörde. Eine neu zu besetzende Stelle oder eine Veränderung des Beschäftigungsgrads muss, sofern diese nicht über das Lektionenbudget finanziert werden, vor dem Entscheid von der Leitung Mittelschulen und Berufsbildung freigegeben werden. Die unbefristete Anstellung von Lehr- und Fachpersonen muss von der Schulkommission genehmigt werden.
- e) **(geändert)** Sie oder er bewilligt Urlaub und bei Lehrpersonen Entlastungen. Bei Lehr- und Fachpersonen, deren Urlaub oder Entlastung ein Semester oder länger dauert, ist die Bewilligung der Schulkommission zur Kenntnis zu geben, bei Urlaub oder Entlastung für schulübergreifende Aufgaben der Leitung Mittelschulen und Berufsbildung zur Genehmigung zu unterbreiten.
- g) **(geändert)** Sie oder er ist für personalrechtliche Massnahmen (§§ 24 und 25 Personalgesetz) und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses (§§ 27 ff. Personalgesetz) zuständig. Bei Lehr- und Fachpersonen bedürfen personalrechtliche Massnahmen und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäss §§ 30 Abs. 2, 32 und 33 Personalgesetz der Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Schulkommission.

§ 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Schulleitung hat die folgenden Aufgaben:

- a) **(geändert)** Sie bestimmt insbesondere die Verantwortlichen für die Pensenlegung, die Materialverwaltung, das Mentorat und die Schulbibliothek/Mediothek sowie Gesundheitsbeauftragte, Qualitätsbeauftragte und weitere besondere Aufgabenträgerinnen und -träger.

§ 14 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Schulleitung führt mit allen Mitarbeitenden in der Regel ein Mal jährlich ein Mitarbeitendengespräch. Auf der Grundlage eines schulinternen Personalentwicklungskonzepts kann für Lehr- und Fachpersonen ein anderer Rhythmus der Mitarbeitendengespräche vorgesehen werden. Die Schulleitung oder die Mitarbeitenden können zusätzliche Mitarbeitendengespräche verlangen.

§ 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Mitarbeitendengespräche mit den Lehr- und Fachpersonen (Überschrift geändert)

¹ Die Schulleitung beurteilt die Leistungen der Lehr- und Fachpersonen. Themen sind insbesondere:

Aufzählung unverändert.

² Die Lehr- und Fachpersonen beurteilen aus ihrer Sicht die Leistungen der Schulleitung und das Verhältnis der Schulleitung zu den Lehr- und Fachpersonen.

§ 16 Abs. 1 (geändert)

¹ Erbringt eine Lehr- oder Fachperson ungenügende Leistungen oder liegen einfache Verletzungen von vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten vor, setzt die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor schriftlich und begründet eine Bewährungsfrist an und informiert die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung.

§ 17 Abs. 2, Abs. 3 (geändert)

² Die Schulleitung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) **(geändert)** Sie entscheidet im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und des Lektionenbudgets für den Unterricht über die Klassen- und Lerngruppenbildung sowie über die Führung von Kursen. Die Überschreitung von Klassengrössen meldet sie der Leitung Mittelschulen und Berufsbildung.
- d) **(geändert)** Sie sorgt für einen möglichst lückenlosen Unterricht. Der Ausfall von Unterricht in der gesamten Schule darf nur in besonderen Fällen angeordnet werden und bedarf der Bewilligung der Leitung Mittelschulen und Berufsbildung.
- e) **(geändert)** Sie sorgt zusammen mit den zuständigen Fachstellen für die Integration von Lernenden mit besonderem Bildungsbedarf und verantwortet die Zuteilung der Förderressourcen.
- f) **(geändert)** Sie sorgt in den Mittelschulen, der Wirtschaftsmittelschule und dem Zentrum für Brückenangebote für den Einbezug der Lernenden an der Schule und eine förderliche Kooperation zwischen der Schule und den Erziehungsberechtigten.
- g) **(geändert)** Sie berät im Falle der übrigen Schulen der beruflichen Vor- und Grundbildung und der höheren Berufsbildung die Lernenden sowie die Berufsbildungsverantwortlichen und sorgt für eine förderliche Kooperation zwischen den Schulen und den Berufsbildungsverantwortlichen.
- h) **(geändert)** An den Mittelschulen und der Wirtschaftsmittelschule entscheidet sie, ob besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler ein Schuljahr überspringen oder in Einzelfällen während des Schuljahres in eine nächsthöhere Klasse oder Schulstufe wechseln können (§ 57 Schulgesetz).
- i) **(geändert)** An den Mittelschulen, der Wirtschaftsmittelschule und dem Zentrum für Brückenangebote kann sie einzelne Lernende zu zusätzlichem Unterricht oder zur Teilnahme an Förderangeboten verpflichten, wenn es für das schulische Fortkommen notwendig ist (§ 66 Schulgesetz).
- j) **(geändert)** Sie entscheidet auf Antrag des Lehrpersonenteams oder der Lernberatung über Massnahmen zum Nachteilsausgleich (§ 24 Schullaufbahnverordnung).
- k) **(geändert)** Sie ist zuständig für die Bewilligung von Urlauben und die Dispensation von Lernenden gemäss § 66 des Schulgesetzes und den Bestimmungen der Absenzen- und Disziplinarverordnung.
- l) **(geändert)** Sie ist Disziplinarinstanz für Lernende und verhängt Sanktionen in den Mittelschulen, der Wirtschaftsmittelschule und dem Zentrum für Brückenangebote gemäss § 30, in den übrigen Schulen der beruflichen Vor- und Grundbildung gemäss § 31 der Absenzen- und Disziplinarverordnung und in der höheren Berufsbildung gemäss deren Absenzen- und Disziplinarregelungen.
- p) **(geändert)** Sie bewilligt die auswärtigen Schulanlässe.
- r) **(geändert)** Sie befragt regelmässig die Mitarbeitenden der Schule zu ihrer Leitungsqualität und informiert die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung über das Ergebnis. Zum Verfahren wird die Schulkonferenz angehört.
- s^{bis}) **(neu)** Sie legt in Absprache mit den Lehrpersonen fest, welche Fachgruppen gebildet werden.

³ Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor hat die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung umgehend über besondere Vorkommnisse an ihrer Schule zu informieren. Die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung legt das weitere Vorgehen in Absprache mit der Schulleitung fest und übernimmt die Federführung für die Kommunikation nach aussen.

§ 18 Abs. 1

¹ Voraussetzung für die Anstellung der Rektorin oder des Rektors, der Direktorin oder des Direktors, der Konrektorin oder des Konrektors, der Abteilungsvorsteherin oder des Abteilungsvorstehers sind die folgenden Anforderungen:

- c) **(geändert)** eine anerkannte Schulleitungsausbildung oder eine vergleichbare Führungsausbildung.

§ 19 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor wird nach Massgabe der Bestimmungen des kantonalen Personalrechts durch die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung angestellt. Vor der Anstellung sind der Vorstand der Schulkonferenz und die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulkommission anzuhören. Die Anstellung unterliegt der Genehmigung der Departementsvorsteherin bzw. des Departementsvorstehers (§ 98 Schulgesetz bzw. § 35 Gesetz betreffend die Allgemeine Gewerbeschule Basel und die Schule für Gestaltung Basel bzw. § 28 Gesetz betreffend die Berufsfachschule Basel).

§ 23 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung kann den Rektorinnen und Rektoren, Direktorinnen und Direktoren neben der Leitung der Schulen auch die Erteilung von Unterricht übertragen (§ 88 Schulgesetz, § 36 Gesetz betreffend die Allgemeine Gewerbeschule Basel und die Schule für Gestaltung Basel bzw. § 27 Gesetz betreffend die Berufsfachschule Basel).

§ 25 Abs. 1 (geändert)

Leitung Mittelschulen und Berufsbildung (Überschrift geändert)

¹ Die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung ist die vorgesetzte Stelle der Rektorin oder des Rektors bzw. der Direktorin oder des Direktors.

§ 26 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Rektorinnen und Rektoren der Mittelschulen bilden die Abteilungskonferenz der Mittelschulen (AKOM). Die Direktorinnen und Direktoren der Schulen der beruflichen Vor- und Grundbildung und der höheren Berufsbildung gehören der Abteilungskonferenz Berufs- und Weiterbildung (AKOB) an. Das Zentrum für Brückenangebote ist in der Abteilungskonferenz Berufsintegration (AKOI) vertreten.

² Der Vorsitz des ersten Teils der Leitungskonferenz obliegt der Leitung Mittelschulen und Berufsbildung. Im zweiten Sitzungsteil koordinieren die Rektorinnen und Rektoren sowie die Direktorinnen und Direktoren unter der Leitung eines ihrer Mitglieder operative Schul- und Schulleitungsfragen.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am fünften Tag nach der Publikation in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Elisabeth Ackermann

Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl